



Satzung des Fördervereins der Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten e. V.

**Förderverein der
Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten e. V.
Satzung vom 16.11.2022**

Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Name und Sitz | 2 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben, Selbstlosigkeit | 2 |
| § 3 | Vereinsjahr | 3 |
| § 4 | Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 | Beitrag und Fälligkeit | 3 |
| § 6 | Organe des Vereins | 4 |
| § 7 | Vertretungen des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte | 4 |
| § 8 | Vereinsvermögen und Verfügung darüber | 5 |
| § 9 | Kassenprüfung | 5 |
| § 10 | Einberufung der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 11 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | 6 |
| § 12 | Wahlen und Beschlüsse | 6 |
| § 13 | Satzungsänderungen | 6 |
| § 14 | Auflösung des Vereins | 7 |
| § 15 | Inkrafttreten | 7 |



Satzung des Fördervereins der Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten e. V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Entsprechende Begriffe und Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten e. V.“.

Sitz des Vereins ist Xanten.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, das Interesse für die Gesamtschule zu wecken, ihr Ansehen zu stärken und eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Öffentlichkeit zu pflegen.
3. Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin, zusätzliche Mittel für die Ausstattung der Schulen zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall bei mehrtägigen Schulwanderungen und in Sonderfällen finanzielle Hilfe zu gewähren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können den Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
8. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele mit anderen Vereinen zusammenarbeiten. Sofern es den Zwecken des Vereins dient, kann der Verein als juristische Person Mitglied in anderen Vereinen oder Organisationen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.



Satzung des Fördervereins der Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten e. V.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem amtlichen Schuljahr und beginnt somit am 1. August eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins werden alle Eltern, die ein Kind in der Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten haben, sich durch Beitrittserklärung dem Verein anschließen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.
2. Freunde und Förderer der Schulen, auch juristische Personen, ferner ehemalige Schülerinnen und Schüler können Mitglieder werden, wenn sie ihren Beitritt erklären und den jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Eltern, deren Kind die Schule verlässt, können ihren Austritt durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt erklären. Der Austritt anderer Mitglieder oder in sonstigen Fällen ist nur zum Ende eines Vereinsjahres mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
4. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sein Verbleib dem Verein Schaden zufügt. Beschwerdeinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Nichtbezahlung
 - b) durch den Tod des Mitglieds.
6. Es entsteht den Mitgliedern durch das Ausscheiden kein Anspruch gegen den Verein. Rückständige Beiträge sind bis zum Termin des Ausscheidens zu zahlen.

§ 5 Beitrag und Fälligkeit

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen von ihm festgelegten höheren Beitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag ist fällig bzw. wird eingezogen bis spätestens Oktober eines jeden Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Vertretungen des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte

1. Der Verein bildet zu seiner Vertretung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie dem Kassenwart und dessen Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die jeweiligen Stellvertreter sind verpflichtet, nur dann für den Verein zu handeln, wenn der Vorsitzende oder der Kassenwart verhindert sind. Eines Nachweises der Verhinderung Dritten gegenüber bedarf es jedoch nicht.

2. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Gesamtvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter, dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandmitglied, das möglichst dem Lehrerkollegium angehören sollte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei gewählte Mitglieder solange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Schulleiter ist als solcher ohne Wahl Mitglied des Vorstandes. Ist der Schulleiter zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, so ist von der Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu wählen.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen.
5. Der Schriftführer führt in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes die Niederschriften. Er ist auch für den Schriftverkehr und andere schriftliche Arbeiten des Vereins zuständig.

Satzung des Fördervereins der Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten e. V.

6. Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und das Vermögen des Vereins.
7. Der Kassenwart ist berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.
8. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat dazu das Recht und die Pflicht. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Vorstandmitglieder dies verlangen.

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Vereinsvermögen und Verfügung darüber

Der Kassenwart ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Ferner hat er eine Mitgliederliste zu führen.

§ 9 Kassenprüfung

In jedem Jahr findet eine Kassen- und Rechnungsprüfung statt.

Für diese Prüfung wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Ausschuss von zwei Mitgliedern, der über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der beiden Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses
- b) Beschlussfassung über die Beiträge bzw. deren Änderung
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandmitglieder sowie des Berichts über die Kassenprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes nach entsprechendem Antrag der Kassenprüfer

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Wahlen sind öffentlich, sie erfolgen durch Auszählung der Stimmen.
2. Wenn ein anwesendes Mitglied geheime Wahl beantragt, ist die Wahl geheim; die Auszählung bleibt öffentlich.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wird. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.



Satzung des Fördervereins der Willi-Fährmann-Gesamtschule Xanten e. V.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die keine inhaltliche Änderung der Tätigkeiten des Vereins nach sich ziehen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Drittel an die Sozialstiftung der Stadt Xanten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zu einem Drittel an die Gemeinde Sonsbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26.11.2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.